

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Leichenwesen

Art. 1

Die von der Stadt Erlangen auf Grund des Art. 17 des Bestattungsgesetzes erlassene Verordnung über das Leichenwesen vom 26.07.1995 (Amtsblatt Nr. 16 vom 03.08.1995), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.05.1997 (Amtsblatt Nr. 11 vom 22.05.1997) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „Friedhofsamt“ durch die Worte „Standesamt / Bestattungswesen“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Erfolgt die Bestattung in Erlangen, so ist die Leiche mindestens eine Stunde vor der Bestattung auf den Friedhof zu verbringen, auf dem sie bestattet werden soll.“
 - b) Absatz 4 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Bei Bestattung von Amts wegen bestimmt die Stadt Erlangen die Form der Bestattung.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Buchstabe a) wird das Wort „Bundesseuchengesetzes“ durch das Wort „Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Zurschaustellung“ durch das Wort „Aufbahrung“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zahl „13“ wird durch die Zahl „14“ ersetzt.
 - b) Hinter Buchstabe d) wird neu folgender Buchstabe e) angehängt: „e) sich als Angehörige/r im Sinne des Art. 15 Abs. 2 Bestattungsgesetz weigert, die Bestattung in die Wege zu leiten.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Bundesseuchengesetz“ wird durch das Wort „ Infektionsschutzgesetz“ ersetzt.
- b) Vor dem Wort „Friedhofssatzung“ werden die Worte „Bestattungs- und“ eingefügt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft.